

PER EMAIL VORAUS
EINSCHREIBEN
Landesregierung Niederösterreich
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
zH Herrn Mag. Johann LANG
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten
post.ru4@noel.gv.at

Univ.-Lektor Dr. Walter Schwartz
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Katharina Huber-Medek
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
Mag. Harald Küchli
Rechtsanwalt und Contract Partner

18.09.2017 | k.huber@shmp.at | Hu EAVG/002

RU4-U-559

Projektwerber

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH
1100 Wien, Absberggasse 47

vertreten durch:

shmp
schwartz huber-medek pallitsch
rechtsanwälte og
1010 Wien, Hohenstaufengasse 7
Tel.: 01/513 50 05-0
Fax: 01/513 50 05-50
e-mail: office@shmp.at

(Vollmacht gemäß § 10 Abs 1 AVG erteilt)

wegen:

Deponie Enzersdorf an der Fischa

VORHABENSERGÄNZUNG

1-fach
Projektunterlagen (28-fach)

1.1. Mit Schreiben vom 15.05.2013 hat die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH um Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Deponie Enzersdorf an der Fischa angesucht. Das Genehmigungsverfahren wird unter der Aktenzahl RU4-U-559 durch die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde geführt.

1.2. Im Zuge des anhängigen Genehmigungsverfahrens wurde seitens EAVG überlegt, eine alternative Deponiezufahrt von der LH 166 zum Deponieareal als mögliche Alternative zur bereits verfahrensgegenständlichen Zufahrt auszuführen. Diese alternative Deponiezufahrt ist in den angeschlossenen Einreichunterlagen näher beschrieben. Ob die bereits eingereichte Deponiezufahrt, für welche die Umweltverträglichkeit für alle Fachgebiete nachgewiesen wurde, oder die alternative Deponiezufahrt zur Ausführung gelangt, wird spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns entschieden. Jedenfalls gelangt nur entweder die bereits eingereichte Zufahrt oder die nun in der Projektsergänzung beschriebene alternative Deponiezufahrt zur Ausführung, nicht aber beide Zufahrten.

1.3. Mit den angeschlossenen Unterlagen wird nachgewiesen, dass es durch die alternative Deponiezufahrt zu keinen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Das Vorhaben ist daher auch bei Umsetzung der alternativen Deponiezufahrt als umweltverträglich und genehmigungsfähig einzustufen.

Gemäß § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache aber ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Die alternative Zufahrt zum Deponieareal wirkt sich in keiner Weise auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit aus.

Die alternative Zufahrt ändert außerdem nichts am Wesen (Charakter) des Vorhabens, das Gegenstand des bisherigen Verfahrens war. Durch die alternative Zufahrt kommen keine anderen Normen zur Anwendung und werden die subjektiven Rechte von Parteien des Verfahrens auch nicht verletzt oder auch nur nachteilig berührt.

1.4. Wir stellen daher den

A n t r a g ,

die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge das hiermit durch eine alternative Deponiezufahrt ergänzte Vorhaben „Deponie Enzersdorf an der Fischa“ gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigen.

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH